

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertages-
pflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren vom 12.07.2019

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 23 des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragspflicht

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In den Fällen des § 21 d des Kinderbildungsgesetzes können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden zum 01. eines jeden Monats fällig. Die fälligen Elternbeiträge werden zum 15. eines jeden Monats eingezogen, wenn die Eltern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben. Sofern dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fällt, erfolgt der SEPA-Lastschrifteinzug am folgenden Werktag.

Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden nicht zum Elternbeitrag herangezogen.

Für Kinder, die gem. § 23 SGB VIII auf Kosten des Kreises Düren in Kindertagespflege betreut werden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Abweichend hiervon ist der Elternbeitrag aufgrund der Besonderheit der Kindertagespflege nur für volle Kalendermonate bis zur Höhe der monatlichen Aufwendungen zu zahlen, in denen die Tagespflegeperson Anspruch auf Aufwendungsersatz hat.

Für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, die ab dem 01.08.2010 in einer Tageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren betreut werden, entfällt die Beitragspflicht für die ersten 24 Monate (erstes und zweites Kindergartenjahr). **Dies gilt auch für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einer Tageseinrichtung betreut werden, wenn von dort Kostenausgleich nach § 21 d Kinderbildungsgesetz verlangt wird.** Für Kinder, die schon vorher in einer Tageseinrichtung betreut wurden, verkürzt sich dieser beitragsfreie Zeitraum um die Anzahl der zurückliegenden Betreuungsmonate. Für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, die auf Kosten des Kreises Düren in Kindertagespflege betreut werden, entfällt die Beitragspflicht für die Betreuung in Kindertagespflege ab dem 01.08.2014 für 24 Monate (erstes und zweites Betreuungsmonat in Kindertagespflege). Die Beitragsfreiheit nach diesem Absatz für die Inanspruchnahme der Kinder-

tagesbetreuung (Tageseinrichtung und Kindertagespflege) beträgt insgesamt nicht mehr als 24 Monate.

Ab dem 01.08.2011 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

§ 2

Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder

Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und besteht für diese Kinder die Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 bis 4, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind, für das die Beitragspflicht dem Grunde nach besteht. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Solange ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, während der unterrichtsfreien Zeit gegen Entgelt in einer Offenen Ganztagsgrundschule oder einer anderen Betreuungsform nach dem Schulgesetz NRW betreut wird oder für ein Geschwisterkind Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 6 besteht, entfällt die Beitragsverpflichtung aufgrund dieser Satzung für alle anderen zeitgleich betreuten Geschwisterkinder generell. Das gleiche gilt, solange ein Geschwisterkind gem. § 1 Abs. 5 beitragsfrei im zweiten Jahr des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreut wird, also in den Betreuungsmonaten 13 bis 24. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Soweit ein Kind zeitgleich in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege betreut wird, ergibt sich der Elternbeitrag durch Addition der wöchentlichen Betreuungszeiten. Im Fall des § 1 Satz 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

Einkommensbegriff

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unter-

haltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Bundeselterngeld ist Einkommen im Sinne dieser Satzung. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrundegelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei rückwirkenden Prüfungen des Elterneinkommens ist das tatsächlich erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, auf das sich die Beitragserhebung bezieht, dem Elternbeitrag zugrunde zu legen.

§ 6

Verwaltungsverfahren

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Bei der Betreuung in Kindertagespflege gilt die entsprechende Mitteilungspflicht für die Beitragspflichtigen und die Tagespflegeperson.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, die der Kreistag am 05.07.2018 (Drs.-Nr. 237/18) beschlossen hat, tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Anlage
zu § 3 der Elternbeitragssatzung des Kreises Düren

Gültig ab 01.08.2019

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege			
Einkommen	<i>bis 25 Std./Woche</i>	<i>bis 35 Std./Woche</i>	<i>über 35 Std./Woche</i>
bis 120.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 120.000,00 €	166,00 €	183,00 €	259,00 €